



Kontrollbericht 01/2024 zum Thema

Berater:innenverträge im Haus Graz

(Wirtschaftlichkeitskontrolle)

Inhaltsverzeichnis

3

Editorial

4

Fotohinweise,
Abkürzungsverzeichnis,
Impressum

5

Zusammenfassung

7

Einleitung

8

Kontrolle von Berater:innenverträge

10

Beratungskosten in der Buchhaltung
der Stadt Graz

11

Ausgaben für Beratung und Gutachten
der Stadt Graz

12

Beratungskosten in der Buchhaltung
der Holding Graz

13

Ausgaben für Beratung und Gutachten
der Holding Graz

14

kontrollierte Arten von Beratungen,
Auswertung gezogener Stichproben,
Stichproben im Detail

19

Beratervertrag nach Ruhestandsver-
setzung

20

Gegenstand und Umfang der Kontrolle

21

Stellungnahmen

23

Kontrollmethodik,
Disclaimer

Editorial

„Niemand weiß so viel wie wir alle zusammen.“ Von wem dieses Zitat stammt, ist nicht bekannt – aber sie oder er hatte recht. Darum ist es auch gut, immer wieder von außen Hinweise zu bekommen oder sich diese aktiv einzuholen. Dies gilt für alle Organisationen und natürlich auch für das Haus Graz.

Auf Wunsch einiger Gemeinderät:innen haben wir uns die Beratungsleistungen im Haus Graz näher angesehen. Es stellte sich heraus, dass dies gar nicht so einfach war. Zum einen gibt es keine allgemeine Definition von Beratung – darum haben wir in den Kontrollberichten unserer Kolleg:innen nach einer gesucht und diese verwendet. Zum anderen besteht unsere Tätigkeit – das Kontrollieren – letztendlich aus einem Vergleichen von „Soll“ (von dem, was in einschlägigen Vorschriften steht) und dem „Ist“ (was tatsächlich geschehen ist). Ein „Soll“ in diesem Bereich gab es im Haus Graz nicht. Darum haben wir uns auch hier nach guten Beispielen umgesehen. Beim Bundesrechnungshof in Bonn sind wir fündig geworden: Dieser hat schon im Jahr 2005 zehn Eckpunkte für den Einsatz externer Berater:innen festgeschrieben, die er aus einer seiner Kontrollen abgeleitet hat.

Auch das „Ist“ war schwierig zu ermitteln. Seit der Umstellung der Buchhaltungslogik im Jahr 2020 verbuchte die Stadt

Graz den Rechts- und Beratungsaufwand gemeinsam und nicht mehr getrennt wie davor. Auch dieser Herausforderung haben sich unsere Prüfer:innen gestellt. Damit können wir Ihnen eine genaue Schätzung des für Beratungen aufgewendeten Steuergeldes in der Stadt Graz und der Holding Graz geben.

Schließlich haben wir uns 45 Beratungen als Stichproben näher angesehen. Die überwiegende Mehrheit dieser Stichproben war in Ordnung. Über neun der kontrollierten Stichproben können Sie im Bericht mehr erfahren – mehr erfahren über 71.000 Euro, die die Finanzdirektion einer Beraterfirma zahlte, um sie bei der Aufnahme von Schulden zu beraten oder die Pauschale von 10.000 Euro, die sie einer Beraterfirma für Bagatellauskünfte, einfache Schnellberatungen und Kurzstellungnahmen, jährlich zahlte. Oder über die Beratung bei der Entwicklung der Sportstrategie (81.120 Euro), die Kommunikationsberatungen für die Finanzdirektion und den Finanzstadtrat (12.000 Euro) sowie die Social-Media-Betreuung (wo die Stadt Graz durchschnittlich pro Jahr fast 200.000 Euro bezahlte). Schließlich widmen wir uns am Ende noch einem besonders auffälligen Beratervertrag. Dort hatte die Stadt Graz mit einem ehemaligen Mitarbeiter einen Beratervertrag geschlossen – diesen aber vor Beginn der Tätigkeit wieder



Mag. Hans-Georg Windhaber MBA

aufgelöst. Das führte zu einer Gerichtsverhandlung und letztendlich zu einem Vergleich.

Niemand weiß so viel wie wir alle zusammen – nach dieser Kontrolle müssen wir uns aber auch die Frage stellen, ob wir nicht viel von dem, was wir an Wissen von außen zukaufen, schon im Haus Graz haben? So könnten wir auch hier den Zukauf der Beratung optimieren. Die Sicht von außen bleibt wichtig – nicht nur die Außensicht des StRH, sondern auch die Inputs der Berater:innen. Beherzigen wir die zehn Eckpunkte des erwähnten Bundesrechnungshofes, dann können wir dies auch durchgehend in sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Weise tun.

Fotonachweise

Cover (von links): Stadt Graz/Pichler (1, 2), Fischer (3), photo 5000- www.fotolia.com (4)

Seite 6/7: Unsplash/Scott Graham

Seite 9: Unsplash/Scott Graham

Seite 12/13: Freepik/pressfoto

Abkürzungsverzeichnis

bzw.	beziehungsweise	KÖR	Körperschaft öffentlichen Rechts
GR	Gemeinderat	SAP	Umfangreiches Buchhaltungs-/Logistik Kostenrechnungs-/Anlagenprogramm
GO	Geschäftsordnung	StRH	Stadtrechnungshof
GUF	Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH	ua.	unter anderem
GZ	Geschäftszahl	VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
HH	Haushalt		
iVm	in Verbindung mit		

Zusammenfassung

Bei der Begriffsdefinition „Beratung“ orientierte sich der StRH an den Definitionen anderer Rechnungshöfe, da es dafür keine Legaldefinition gab. Im Rahmen dieser Kontrolle betrachtete der StRH daher auch Gutachten als eine Sonderform der Beratung.

Der StRH kontrollierte Berater:innenverträge der Stadt Graz sowie der Holding Graz in den Jahren 2017 bis 2022.

Der StRH stellte fest, dass sowohl die Stadt Graz als auch die Holding Graz Beratungskosten in ihren Buchhaltungen nicht auf eigenen Konten verbuchten. Durch eine gemeinsame Verbuchung von Beratungskosten zusammen mit anderen Kosten war es für interessierte Leser:innen des Rechnungsabschlusses nicht möglich, Beratungskosten einer ausgewählten städtischen Abteilung bzw. in der Holding Graz zu ermitteln.

Der StRH empfahl daher eine transparente Verbuchung von Beratungskosten und gab eine grobe Übersicht der in den Jahren 2017 bis 2022 angefallenen Kosten für Beratung und Gutachten.

Eine stichprobenartige Kontrolle von 45 Beratungen/Gutachten zeigte, dass im Bereich der Stadt Graz insbesondere die Auswahl von Berater:innen nicht immer vorschriftsgemäß bei der Bestellung dokumentiert war beziehungsweise detaillierte Leistungsnachweise nicht ausreichend vorgelegt werden konnten. Dies stellte ein Prüfhemmnis dar. Der StRH empfahl daher die Richtlinie für Rechnungswesen konsequent einzuhalten beziehungsweise diese bei Bestellungen strenger zu kontrollieren.

Der StRH kontrollierte weiters einen Beratervertrag mit einem ehemaligen Mitarbeiter der Stadt Graz nach dessen Versetzung in den Ruhestand und traf dazu kritische Feststellungen sowie Empfehlungen.





Einleitung

Aufgrund eines Prüfantrages von 6 Gemeinderät:innen im September 2019 kontrollierte der StRH Berater:innenverträge im Haus Graz in den Jahren 2017 bis 2022.

Eine Legaldefinition des Begriffs „Beratung“ fehlte. Der StRH orientierte sich bei der Beantwortung dieser Frage an den Begriffsdefinitionen anderer Rechnungshöfe – konkret an einem Bericht des Tiroler Landesrechnungshofes aus dem Jahr 2020 bzw. an der Definition des Salzburger Landesrechnungshofes in einem Bericht aus dem Jahre 2017:

„Als (externe) Beratungsleistung ist jede Leistung die von unabhängigen, eigenverantwortlichen, professionellen Beratern im Rahmen ihrer Befähigung, individuell erbrachte Dienstleistung zu sehen, welche darauf gerichtet ist, unter Mitwirkung des Beratenden ein Lösungskonzept bzw. eine Lösung für Aufgaben oder Problemstellungen zu erarbeiten und eventuell auch deren Umsetzung zu begleiten. Eine Beratungsleistung

besteht daher nicht nur in der Überlassung der Information, sondern der Berater wird darüber hinaus auch anleitend tätig und bietet dem Auftraggeber konkrete Entscheidungshilfen an.

Daher fällt unter den Begriff „externe Beratungsleistung“ die von rechtskundigen, sachverständigen Beratern erbrachte rechtliche, technische oder wirtschaftliche Beratung als auch die Erstellung von Gutachten; dies unabhängig davon wie die vertragliche Grundlage gestaltet oder bezeichnet ist.“

Das Vermitteln von Wissen in Form von Gutachten, Expertisen oder Studien stufte der StRH daher auch als Beratung ein.

Nicht als Beratungen sah der StRH hingegen

- die Erbringung von Planungsleistungen,
- eine rechtliche Vertretung vor Gericht,
- Vertragserrichtungen.

Worauf achtete der StRH bei der Kontrolle von Berater:innenverträgen im Haus Graz?

Ende 2005 identifizierte und veröffentlichte der deutsche Bundesrechnungshof zehn Eckpunkte als wesentliche Handlungserfordernisse, die beim Einsatz externer Berater unverzichtbar waren. Da Vorgaben in der Stadt Graz bzw. im Haus Graz fehlten, baute der StRH seine Kontrolle unter anderem auf diese zehn Eckpunkte (die er als best practice ansah) auf:

1. „Problem beschreiben und Ziel festlegen: Die von der Verwaltung zu bewältigende Aufgabe, für die die Einschaltung Externer erwogen wird, muss ausführlich und nachvollziehbar beschrieben und abgegrenzt werden. Hierbei sind Ziele und Maßstäbe so festzulegen, dass sie eine spätere Erfolgskontrolle ermöglichen. Um die erforderliche Grundlage für eine Problemlösung zu schaffen, ist es in allen Fällen wesentlich, dass die Verwaltung den Ist-Zustand, das angestrebte Ziel und die aufgetretenen oder bereits erkannten Schwierigkeiten hinsichtlich der Zielerreichung genau analysiert und festlegt.
2. Notwendigkeit Beratereinsatz prüfen: Die Verwaltung muss kritisch prüfen, ob sie die Leistung selbst erbringen kann, bevor sie die Auftragsvergabe an externe Kräfte in Betracht zieht.
3. Wirtschaftlichkeit ermitteln: Im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sind alle Lösungsalternativen darzustellen und zu bewerten. Wirtschaftliches

Handeln setzt Denken in Alternativen voraus, die zu bewerten sind.

4. Leistung eindeutig beschreiben: Ist der externe Berater die wirtschaftliche Alternative, dann ist die gewünschte Beratungsleistung durch die Verwaltung eindeutig und umfassend zu beschreiben. Sieht sich die Verwaltung nicht in der Lage, die Leistung selbst zu beschreiben, ist dies ein Indiz dafür, dass das Projekt noch nicht für das Hinzuziehen externen Sachverständigen geeignet ist.
5. Verträge eindeutig fassen: Die Verträge müssen so abgefasst werden, dass die Leistung sowohl inhaltlich als auch zeitlich eindeutig beschrieben und kontrollierbar ist. Damit Leistungsanbieter ihr Angebot darauf und z.B. auch auf Regelungen für den Fall der Schlechtleistung und des Abbruchs einstellen können, sollte die Verwaltung schon vor der Leistungsvergabe einen Vertragsentwurf erstellen.
6. Leistung öffentlich ausschreiben: Die Leistung muss grundsätzlich öffentlich, ggf. auch europaweit ausgeschrieben werden. Eine freihändige Vergabe kommt nur in einigen Ausnahmefällen in Betracht.
7. Leistung kontrollieren, steuern und abnehmen: Die Verwaltung kann durch sachgerechte Kontrolle und Steuerung des Beratungs-

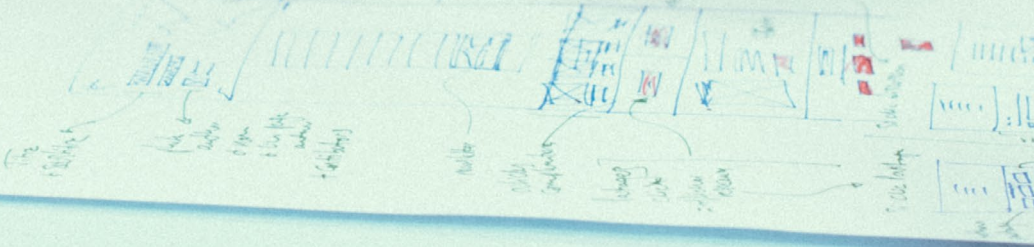
projekts wesentlich zu einem erfolgreichen Abschluss beitragen. Die Beratungsergebnisse müssen zudem zeitnah abgenommen werden, damit etwaige Ansprüche aus vertragswidrigem Verhalten oder Schlechtleistungen geltend gemacht werden können.

8. Abschließende Erfolgskontrolle durchführen: Abhängig vom Beratungsgegenstand sollten die Ergebnisse durch die Verwaltung sachgerecht genutzt oder fortgeschrieben werden. Die gesamte Maßnahme muss abschließend einer nachvollziehbaren Erfolgskontrolle unterzogen werden.
9. Erfahrungen (Wissen) zur Verfügung stellen: Es sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, um wesentliche Informationen zu Beratungsschwerpunkten und -ergebnissen ressortübergreifend im Sinne eines Wissensmanagements zur Verfügung zu stellen.
10. Gesamtes Verfahren dokumentieren: Die einzelnen Schritte von der Problembeschreibung über die Notwendigkeitsprüfung bis hin zur Umsetzung von Beratungsergebnissen sind von der Verwaltung nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies ist unverzichtbare Grundlage für die Erfolgskontrolle.“

Von der Kontrolle ausgenommen war die Qualität einer nachweislich erbrachten Beratungsleistung.



Flow



Wo waren die Beratungskosten der Stadt Graz in der Buchhaltung abgebildet?

Mit Umstellung der Buchhaltung auf die neue VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschluss Verordnung) gab der „KDZ-Kontierungsleitfaden 2018“ ab dem Jahr 2020 vor, Rechts- und Beratungsaufwand zusammen auf einer Postengruppe (640) zu verbuchen.

In den Jahren 2017 bis 2019 waren darüber hinaus auf der Postengruppe „641 – Prüfungskosten“ in Höhe von rund 150.000 Euro jährlich für Gutachten im Sozialbereich zur Feststellung des individuellen Hilfebedarfs (Grad einer Behinderung) verbucht, welche ab 2020 aufgrund einer Vorgabe des Landes Steiermark auf der Postengruppe „768- sonstige Transfers an private Haushalte“ zu verbuchen waren. Diese Gutachten kontrollierte der StRH bereits 2020 stichprobenartig in seiner Kontrolle Behindertenhilfe und waren daher nicht Teil dieser Kontrolle.

Die zusammengefasste Darstellung von Rechts- und Beratungsaufwand in den Büchern der Stadt Graz seit 2020 erschwerte dem Gemeinderat bzw. den interessierten Leser:innen des Rechnungsabschlusses die Ermittlung von Beratungskosten einzelner Verwaltungsbereiche. Gleichzeitig dient eine transparente Ausweisung

Finanzpositionen der Jahre 2017 bis 2022

Die folgende Grafik zeigt jene Finanzpositionen der Jahre 2017 bis 2022 auf welchen grundsätzlich Beratungsleistungen zu verbuchen waren (in Euro).

■ 640 Rechtskosten ■ 642 Beratungskosten ■ 640 Rechts- und Beratungsaufwand (VRV 2015)

Voranschlags- und Rechnungsabschluss Verordnung ALT

Jahr	640 Rechtskosten	642 Beratungskosten	Gesamt
2017	628.929	258.669	887.599
2018	684.392	312.983	997.375
2019	623.666	330.386	954.052

Voranschlags- und Rechnungsabschluss Verordnung 2015

Jahr	640 Rechts- und Beratungsaufwand (VRV 2015)	Gesamt
2020		801.382
2021		863.999
2022		997.196

von Beratungskosten auch der beauftragenden Abteilung, da der Bereich Beratung als besonders Risikoanfällig gilt.

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt daher (innerhalb der vom Kontierungsleitfaden vorgegebenen Gruppe 640),

- Beratungen auf separaten Finanzpositionen (Untergruppen) zu verbuchen bzw. zu budgetieren.

Vollständigkeitshalber war zu erwähnen, dass Beratungsleistungen auch außerhalb der Postengruppe 640 verbucht waren, da §24(8) VRV 2015 vorgab: „Werden Maßnahmen gesetzt, die zu einer Vermehrung der Substanz, Vergrößerung der nutzbaren Fläche oder einer wesentlichen Verbesserung der Funktionen führen, sind die zuzuordnenden Aufwendungen zu aktivieren.“ Unter Aktivierung versteht man die Aufnahme eines Vermögensgegenstandes in der Aktivseite der Bilanz im Anlagevermögen. Die Verbuchung derartiger Beratungsleistungen (Rechtsberatung und Gutachten) erfolgte daher in der Kontenklasse 0 (Anlagevermögen).

Stellungnahme 1

Wie hoch waren die Ausgaben der Stadt Graz für Beratungen und Gutachten in den Jahre 2017 bis 2022?

Diese Frage war nur über Angabe einer unteren Kostengrenze zu beantworten, da der StRH bei der manuellen Durchsicht von jährlich rund 10.000 städtischen Buchungsbelegen Einschränkungen hinsichtlich der Betragshöhe machen musste (Details dazu im Abschnitt Kontrollmethodik am Ende dieses Berichtes). Bei Durchsicht der Buchungstexte stellte der StRH kritisch fest, dass Buchungstexte wie lediglich „Honorar(note)“, „Gutachten“ oder „Stunden“

(wie beispielsweise im Jahr 2022) wenig Aussagekraft hatten.

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

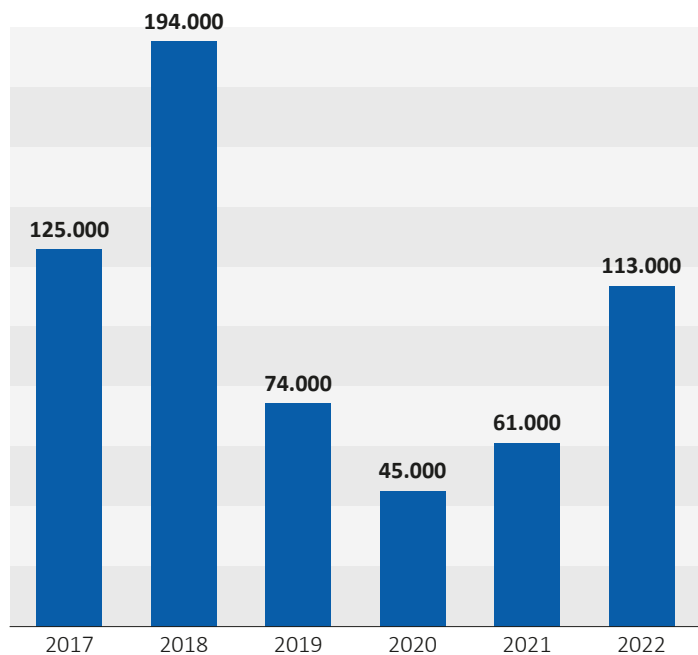
Der StRH empfiehlt daher,

- die Aussagekraft derartiger Buchungstexte zu erhöhen, indem auch der Zweck der Ausgabe miterfasst wird.

Stellungnahme 2

Ausgaben der Stadt Graz für Gutachten

Die Auswertung (Kostenuntergrenze) der städtischen Kosten von Gutachten in den Jahren 2017 bis 2022 (in Euro).

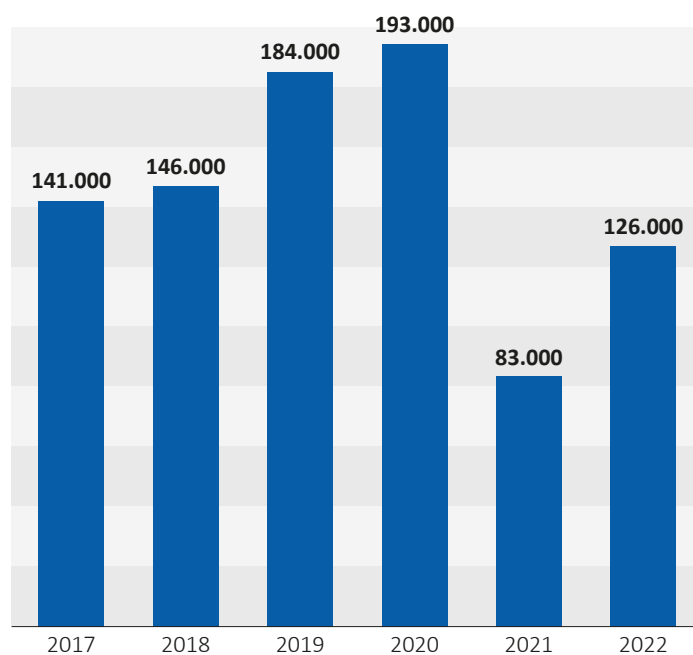


Die Entwicklung der Kosten für Gutachten und Beratung war vorwiegend durch Einmaleffekte geprägt:

- Unter den Gutachten des Jahres **2017** befand sich eine „Bestandsbefundung der Denkmäler“ in Höhe von rund 54.000 Euro, die Beratungen des Jahres 2017 beinhalteten ua. die „Stadtteilentwicklung Reininghaus“. Die Jahre 2017 und 2018 waren geprägt von zahlreichen Immobilien-Gutachten. Im Jahr 2018 erfolgte eine gutachterliche Bewertung der Geschäftsanteile der GUF (22.600 Euro).

Ausgaben der Stadt Graz für Beratung

Die Auswertung (Kostenuntergrenze) der städtischen Kosten von Beratungen in den Jahren 2017 bis 2022 (in Euro).



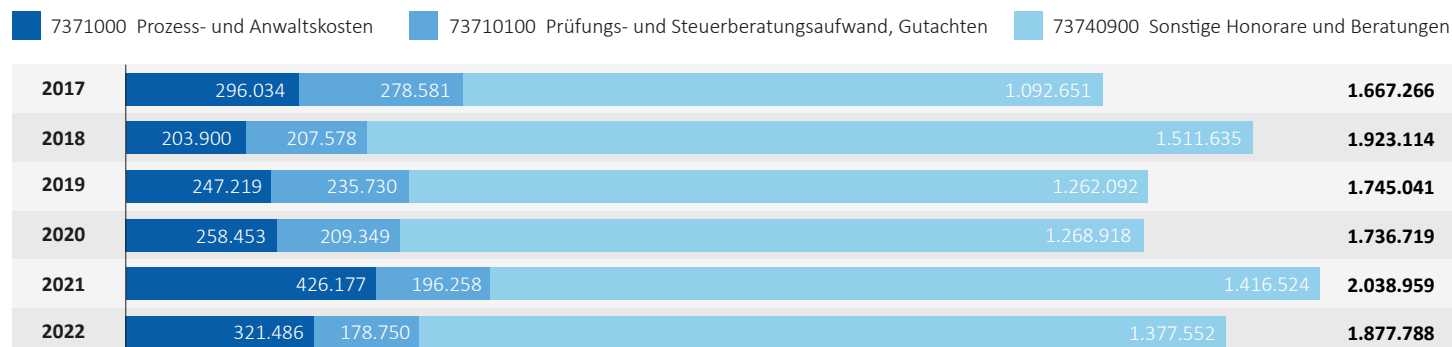
- Im Beratungsaufwand des Jahres **2018 und 2019** waren die Beratungskosten „Sportstrategie 2030“ (siehe Stichprobe 3) in Höhe von rund 81.000 Euro enthalten.
- Eine Finanzierungsberatung (siehe Stichprobe 1) in Höhe von rund 79.000 Euro sowie Beratungen betreffend die „Inanspruchnahme von Covid-19 Förderungen“ in Höhe von rund 55.000 Euro prägten das Jahr **2020**.
- Im Jahr **2022** verursachte die „Unterführung Josef-Huber-Gasse“ Kosten für ein Rechtsgutachten

(40.000 Euro) sowie Beratung (26.000 Euro). Die Baudirektion verbuchte die Kosten für dieses Rechtsgutachten (40.000 Euro) im Bereich der Stadtteilentwicklung Reininghaus (und nicht innerhalb der Projektgenehmigung „Josef-Huber-Gasse“). Der StRH kontrolliert die Rechtmäßigkeit dieser Verbuchung außerhalb der Projektgenehmigung im Zuge der Vorhabensabwicklungskontrolle „Josef-Huber-Gasse“.

Wo waren die Beratungskosten der Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH in der Buchhaltung abgebildet?

Konten der Jahre 2017 bis 2022

Die folgende Grafik zeigt jene Konten der Jahre 2017 bis 2022 auf welchen die Holding Graz grundsätzlich Beratungsleistungen und Gutachten verbuchte (in Euro).



Auf dem Konto „Sonstige Honorare und Beratungen“ (73740900) verbuchte die Holding Graz in den Jahren 2017 bis 2021 jährlich Beträge in der Größenordnung zwischen 1,1 und 1,5 Millionen Euro. Die zusammengezogene Darstellung von „sonstigen Honoraren“ und „Beratungen“ stellt den reinen Beratungsaufwand nicht transparent dar.

VERÄNDERUNGS- EMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt daher (im Sinne einer transparenteren Darstellung),

- Sonstige Honorare und
- Beratungen

auf getrennten Konten zu verbuchen.

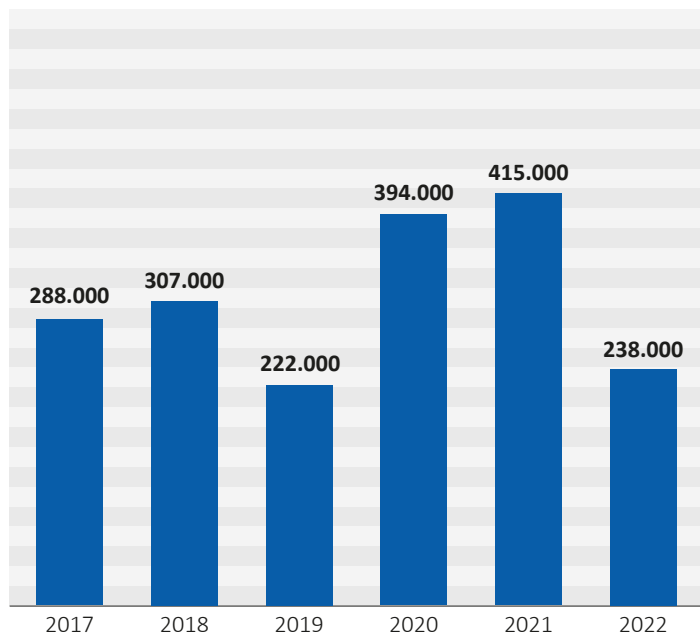
Stellungnahme 3



Wie hoch waren die Ausgaben der Holding Graz für Beratungen und Gutachten in den Jahre 2017 bis 2022?

Ausgaben der Holding Graz für Gutachten

Die Auswertung (Kostenuntergrenze) der Kosten von Gutachten in den Jahren 2017 bis 2022 (in Euro).



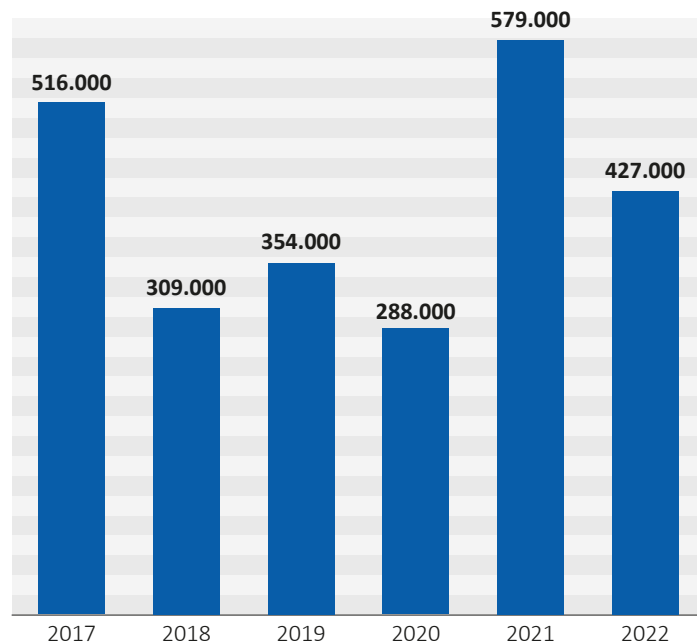
Diese Frage war – wie bei der Stadt Graz – nur über Angabe einer unteren Kostengrenze zu beantworten, da der StRH bei der manuellen Durchsicht von Buchungsbelegen aufgrund der Datenmenge Einschränkungen hinsichtlich der Betragshöhe machen musste (Details

dazu im Abschnitt Kontrollmethodik am Ende dieses Berichtes):

Die Höhe der Ausgaben für Gutachten und Beratungen waren neben jährlich wiederkehrenden Kosten (wie Jahresabschlussprüfungen) auch durch

Ausgaben der Holding Graz für Beratung

Die Auswertung (Kostenuntergrenze) der Kosten von Beratungen in den Jahren 2017 bis 2022 (in Euro).



Einmaleffekte (wie beispielsweise die Anteilsaufstockung Ankünder im Jahr 2017, der Beschaffung von Batteriehybridbussen im Jahr 2021 oder der Beschaffung von Straßenbahnen im Jahr 2022) geprägt.



Welche Arten von Beratungen kontrollierte der StRH?

Der StRH zog innerhalb des Zeitraumes 2017 bis 2022 rund 45 Stichproben mit Beratungsbezug aus den Bereichen der Stadt Graz (29 Stichproben) und der Holding Graz (16 Stichproben).

Innerhalb dieser Stichproben befanden sich ua. Beratungen zu folgenden Themen:

- Beratung bei der Organisationsentwicklung
- Gutachten (Machbarkeit, Straßenrecht, Verkehrswert, Lärm, ...)
- Kommunikationsberatung
- Finanzberatung
- Rechtsberatung
- Vergabeberatung
- Social-Media Betreuung
- Beratung für die Erstellung von Strategien
- wissenschaftliche Beratung Sozialraumorientierung

Was ergab die Auswertung der gezogenen Stichproben?

Grundsätzlich waren – mit Einschränkungen bei Kriterium (6) („Eine freihändige Vergabe kommt nur in einigen Ausnahmefällen in Betracht.“) – die gezogenen Stichproben plausibel den 10 Kriterien (siehe Seite 8) zuordenbar.

Diese Einschränkungen bei Kriterium (6) betrafen die Auswahl der Berater. Im Bereich der Stadt Graz gab die Richtlinie für Rechnungswesen vor, dass ab einem geschätzten Auftragswert (seit 2020 5.000 Euro, davor 1.500 Euro

netto) mindestens drei Preisauskünfte einzuholen und bei der Bestellung als Anlage im Buchhaltungssystem zu dokumentieren waren. Ein Absehen von Leistungsvergleichen (zB wegen kürzlich erfolgtem Preisvergleich oder wegen nur einem geeigneten Anbieter) war ebenfalls im Buchhaltungssystem zu dokumentieren.

Die Vorgabe der Preisvergleiche in der Richtlinie für Rechnungswesen war – wie die folgenden Beispiele zeigen – inner-

halb der gezogenen Stichproben nicht immer erfüllt.

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt daher,

- die Richtlinie für Rechnungswesen konsequent einzuhalten und die internen Kontrollen in diesem Bereich zu stärken.

Ausgewählte Stichproben im Detail

Stichprobe 1

Im Mai 2020 bestellte die Finanzdirektion bei Berater-1 ein „Beratungsmandat im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Finanzierung der Stadt Graz“ mit einem Bestellwert von 71.000 Euro netto. Dieser Bestellung waren weder Preisauskünfte noch eine Begründung, warum die Finanzdirektion von Preisauskünften absah, hinterlegt. Die Finanzdirektion begründete dies im Zuge der Kontrolle insofern,

„da aufgrund der Ausschreibungen, die durchgeführt wurden, bekannt war, dass sog. „Vermittler“ (dies können auch Banken sein) einen definierten %-Satz an Provisionen verrechnen, wenn diese erfolgreich eine Finanzierung für die Stadt Graz aufgestellt haben. Die Provi-

sion ist abhängig von der Höhe des vermittelten Darlehens und kann mehrere 100.000 Euro betragen.“

Die Mandatsvereinbarung, welche der Bestellung im Buchhaltungssystem hinterlegt war, hielt ua. fest, dass

- ein grundsätzliches Ziel, welches durch die Einbeziehung des Beraters erreicht werden soll, die Mittelaufnahme über den Kapitalmarkt mit einem Volumen von bis zu 70 Millionen Euro in einer oder mehreren Tranchen war,
- das Honorar im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit aus einem Erfolgshonorar besteht und 0,1 % des bis Ende Juli

2020 abgeschlossenen Nominalvolumens beträgt.

Die Finanzdirektion begründete – erst auf Nachfrage des StRH – die Notwendigkeit, einen Berater bei dieser Mittelaufnahme hinzuzuziehen, mit großen Unsicherheiten auf dem Kapitalmarkt. Ursache dieser Unsicherheiten sei die wenigen Monaten davor ausgebrochene Corona-Pandemie gewesen. Der StRH akzeptierte diese Begründung, da im Kontrollzeitraum (2017 bis 2022) keine vergleichbaren Beratungen zur Mittelaufnahme stattfanden.

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt,

- derartige Begründungen zusammen mit der Begründung der Auswahl eines bestimmten Beraters bei der Bestellung im Buchhaltungssystem zu dokumentieren.

Der Gemeinderat beschloss 2020 die – über die Beratungsvereinbarung erzielte – Mittelaufnahme von 70 Millionen.

Im Kontrollzeitraum (2017 bis 2022) erhielt Berater-1 von der Finanzdirektion auch noch weitere Beratungsaufträge: im Jahr 2019 in Höhe von 11.300 Euro

(Finanzierungsstrategie 2019) sowie im Jahr 2018 in Höhe von 3.390 Euro (Beratung Finanzierungsangebote) und 5.650 Euro (Analyse Schuldscheindarlehen). Diese Beratungsaufträge waren nicht Teil der Stichproben, daher unterzog sie der StRH keiner vertieften Kontrolle.

Stichprobe 2

Im Juli 2019 bestellte die Finanzdirektion bei Berater-2 eine „Beratungspauschale für das erste und zweite Halbjahr 2019“ mit einem Bestellwert von 10.000 Euro netto. Der Bestellung beigelegt war eine grundlegende Vereinbarung aus dem Jahr 2007, aus der der Zweck dieser Pauschale hervorging:

„...vereinbaren wir für Bagatellauskünfte, einfachere Schnellberatungen und Kurzstellungnahmen (inklusive bei Bedarf ein bis zwei Meetings) eine halbjährliche Pauschale von 5.000 Euro. ... Das Pauschale gilt jedenfalls für alle derartigen Kleinfälle (bis max ca 5 Stunden), unabhängig von deren Anzahl, d.h. es besteht keine Gefahr für die Stadt Graz, dass der Rahmen etwa schon im Oktober ausgenutzt wäre, wobei sich die Stadt Graz jedoch zu einer fairen Inanspruchnahme im bisherigen Ausmaß bekennt.“

Im Kontrollzeitraum (2017 bis 2022) und auch im Jahr 2023 bestellte die Finanzdirektion jedes Jahr diese Beratungspauschale bei Berater-2 zu diesen Konditionen.

Die Auswahl des Beraters-2 begründete die Finanzdirektion wie folgt:

Berater-2 „ist eine der wenigen Kanzleien, die auf die komplexe Steuerrechtsmaterie betreffend großer Körperschaften öffentlichen

Rechts spezialisiert sind und auf Grund ihrer Größe über Experten in verschiedenen Rechtsgebieten verfügt (Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Umgründungssteuer, Bilanzierung, VRVNeu etc.). Berater-2 begleitet die Stadt Graz bzgl. ihrer steuerlichen Belange und bei abgabenbehördlichen Prüfung schon seit Jahren und kennt dadurch mit der städtischen Steuersituation/Problemlage bestens. Auch unsere städtischen Beteiligungen nehmen dauerhaft die Beratung ihrer vertrauten Steuerberater in Anspruch.

[...] Sehr wichtig ist auch, dass die Steuerexperten des Beraters-2 nicht nur bestens mit unserer steuerlichen Situation bzw. unseren steuerlichen Problemstellungen vertraut sind, sondern auch viele andere große KÖR (Körperschaften öffentlichen Rechts) betreuen; so profitiert die Stadt Graz auch von Erfahrungen anderer Körperschaften (Erfahrungs- und Wissenstransfer; Stadt Klagenfurt oder Land Stmk konnten in speziellen steuerlichen Angelegenheiten Einvernehmen mit der Finanzbehörde herstellen, derartige Kompromisse können auch bei der Stadt Graz vorteilhaft zur Anwendung kommen).“

Die Finanzdirektion übermittelte diese Begründung dem StRH im Zuge der Kontrolle – sie war nicht der Bestellung im Buchhaltungssystem hinterlegt.

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt,

- Begründungen zur Bestbieterermittlung konsequent zum Zeitpunkt der Bestellung aktenfest in der Buchhaltung zu dokumentieren

Der StRH nahm diese Begründung zur Kenntnis. Eine unabhängige Überprüfung dieser Aussage konnte der StRH nicht vornehmen. Er kontrollierte die im ersten Halbjahr 2019 innerhalb dieser Pauschale erbrachten Leistungen des Beraters-2. Die Leistungsaufstellung war für den StRH plausibel.

Leistungsaufstellungen zu diesen Pauschalberatungen waren nicht durchgehend zusammen mit der Rechnung im Buchhaltungssystem abgelegt.

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt,

- Zusammen mit der Rechnung auch Leistungsaufstellungen zu Pauschalberatungen lückenlos im Buchhaltungssystem aktenfest abzulegen.

Stichprobe 3

Im November 2018 bestellte das Sportamt bei Berater-3 eine Beratung zur „Entwicklung der Sportstrategie 2030 und Vorbereitung der Sportoffensive 2021“ mit einem Bestellwert von 20.520 Euro brutto. Der Bestellung beigelegt war nur ein Angebot des Beraters-3 in welchem unter anderem die Projektziele folgendermaßen definiert waren:

- Entwicklung der „Sportstrategie 2030“ der Stadt Graz unter Berücksichtigung der Sportstrategie 2025 des Landes Steiermark und von Vergleichen mit anderen Städten in Bezug auf Sportstrategie und Sportförderung und unter Einbeziehung von Experten und Stakeholdern
- Konzeptionelle Vorbereitung der „Sportoffensive 2021“ der Stadt Graz als Teil und konkretes Element der Umsetzung der „Sportstrategie 2030“ und darüber hinausgehend als Initiative zur Förderung eines „gesundheitsbewussten Lebensstils“ der Grazer Bevölkerung
- Darstellung der Bedeutung der direkten und indirekten Wirkungen des Sports für die Wirtschaft in Graz (insbesondere auch für den Handel)

Weiters war dem Angebot zu entnehmen, dass zu Projektbeginn 30% Anzahlung zu leisten sind. Die Bestellung im November 2018 entsprach diesen 30% Anzahlung der gesamten Projektkosten in Höhe von 68.400 Euro. Die weitere Abrechnung der restlichen Projektkosten erfolgte im ersten Halbjahr 2019. Gemäß den Beschlüssen zum Voranschlag 2018 (OG II 3.) wäre bei einem mehrjährigen Einzelvorhaben eine Projektgenehmigung durch den Gemeinderat einzuholen gewesen. Der StRH hält kritisch fest, dass das nicht geschah.

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt,

- bei mehrjährigen Vorhaben einen Beschluss des Gemeinderates einzuholen.

Es war kritisch anzumerken, dass das Sportamt Berater-3 beauftragte ohne weitere Preisvergleiche einzuholen. Der Leiter des Sportamtes begründete das wie folgt:

„2006 wurde unter Mitarbeit von Berater-3... das erste Sachprogramm Sport für Graz erarbeitet. Zu diesem Zeitpunkt ging es besonders stark um das Thema Sport und Infrastruktur, da Graz vergleichbaren europäischen Städten nachhinkte.

12 Jahre später war mit dem Abschluss der Renovierung des ASKÖ Areal und der Errichtung des Sportparks Hüttenbrennergasse dieses Sachprogramm umgesetzt und es wurde von Seiten der Stadtregierung, vom Bürgermeister und dem zuständigen Stadtrat angeregt ein neues Strategiepapier zu erarbeiten.

Gesucht war daher eine Prozessbegleitung, die sowohl beratend, als auch koordinierend und moderierend tätig werden sollte und zusätzlich sowohl den Sportbetrieb der Stadt Graz kennt und ein ausreichendes Wissen über den Sportbetrieb in vergleichbaren Städten hat.

In Graz gibt es in diesem Bereich kaum einschlägige Expertise und daher ist man wieder an Berater-3 herangetreten um eine Strategie 2030 zu erarbeiten. Berater-3 hat für die Bundesländer Niederösterreich und Vorarlberg die Sportstrategien erarbeitet, sowie für die Städte Innsbruck, Lustenau und Meran und war auch der Prozessbegleiter für das

Sportministerium bei der Neuausrichtung der Sportförderung.“

Das Sportamt übermittelte diese Begründung dem StRH im Zuge der Kontrolle – sie war nicht der Bestellung im Buchhaltungssystem hinterlegt.

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt,

- Begründungen zur Bestbieterermittlung konsequent zum Zeitpunkt der Bestellung aktenfest in der Buchhaltung zu dokumentieren.

Der StRH nahm diese Begründung zur Kenntnis. Eine unabhängige Überprüfung dieser Aussage konnte der StRH nicht vornehmen.

Das Sportamt legte dem StRH nachvollziehbare Nachweise der Leistungserbringung vor. Der Gemeinderat beschloss im November 2019 die „Sportstrategie 2030 – Stadt Graz“.

Vollständigkeitshalber war zu erwähnen, dass durch eine nachträgliche Beauftragung einer (im Anbot des Beraters-3) optionalen Komponente „Vereinsbefragung für Sportstrategie“ (12.720 Euro), die gesamten Beratungskosten zur „Entwicklung der Sportstrategie 2030“ auf 81.120 Euro stiegen.

Der medialen Berichterstattung im Dezember 2022 war zu entnehmen, dass Berater-3 ein Fehlverhalten bei Beratungs- und Coachingleistungen im Jahr 2017 eingestand und 19.000 Euro an die Republik zurückzahlte. Daher beurteilte der StRH diese Stichprobe mit einem höheren Risiko und dehnte seine Stichprobenkontrolle auf die Beratungsleistungen des gesamten Projekts „Sportstrategie 2030“ aus.

Stichprobe 4 (Organisationsentwicklung)

Im Jänner 2019 bestellte das Jugendamt bei Berater-4 im Zuge eines Umstrukturierungsprozesses im Referat Unterhalt & Vaterschaft eine „Beratung und Konzeptarbeit Organisationsentwicklung“ mit einem Bestellwert von 16.803 Euro brutto. Der Bestellung war im Buchhaltungssystem ein Angebot des Beraters-4 sowie ein Aktenvermerk mit folgender Begründung der Auswahl dieses Beraters hinterlegt:

„In diesem Fall wird von der Einholung von Vergleichsangeboten abgesehen, da dieser Dienstleistungsauftrag einerseits ein besonderes Vertrauensverhältnis und andererseits Art und Umfang der Leistungserbringung ein besonderes Fachwissen und spezialisiertes Knowhow erfordert. [Berater-4] verfügt über diese

erforderlichen Kenntnisse, diese wurden bereits durch die in der Vergangenheit erbrachten Dienstleistungen in hochwertiger Qualität unter Beweis gestellt und gibt es somit nur einen geeigneten Bieter.“

Dem Angebot des Beraters-4 war zu entnehmen, welche Leistungen erbracht werden sollen:

- Beratung und fachliche Begleitung der Führungskräfte im Change Prozess,
- die fachliche Leitung und Moderation von Besprechungen,
- die fachliche Prüfung und Bewertung von Unterlagen,
- Entwickeln und Erstellen von Unterlagen und Konzepten,
- Dokumentation und Projektmanagement.

Die Projekt-Begleitung und Administration erfolgte durch Berater-4 sowie durch einen Mitarbeiter der Strategischen Organisationsentwicklung (Magistratsdirektion). Derselbe Mitarbeiter der Strategischen Organisationsentwicklung war auch Mitglied der Steuerungsgruppe dieses Projektes.

Der StRH hält positiv fest, dass sowohl Bieterauswahl als auch die Arbeitszeitdokumentation einer Teilrechnung (Stichprobe) formal ordnungsgemäß im Buchhaltungssystem hinterlegt waren. Dennoch war kritisch festzuhalten, dass „besonderes Fachwissen und spezialisiertes Knowhow“ beziehungsweise „in der Vergangenheit erbrachten Dienstleistungen in hochwertiger Qualität“ zwar ein verständlicher aber kein zwingender Grund für eine Direktvergabe an Berater-4 waren.

Stichprobe 5 (Kommunikationsberatung)

Ende November 2016 bestellte die Finanzdirektion für den Finanzstadtrat bei Berater-5 ua.

- Kommunikationsberatung für die Initiative ‚Finanzausgleich neu‘ und
- Strategie- und Kommunikationsberatung für Budgetverhandlungen 2017

mit einem Bestellwert von rund 12.000 Euro brutto. Der Bestellung war ein Angebot vom Februar 2016 sowie die dazugehörige Rechnung von Mitte November 2016 hinterlegt.

Es war kritisch festzuhalten, dass die Finanzdirektion die Bestellung erst nach Erhalt der Rechnung erfasste.

Weiters war der Bestellung die Begründung, warum die Finanzdirektion keine 3 Vergleichsangebote einholte, hinterlegt:

„Besondere Vorkenntnisse aus den Vorjahren (die bei Neu-Beratern zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führten) sowie marktüblicher Stundensatz bzw Rabatt.“

Dem beigelegten Anbot war ein um 10% rabattierter Stundensatz zu entnehmen.

Die Rechnung enthielt nur eine grobe Aufstellung der Tätigkeiten wie beispielsweise

- Briefings und Abstimmungsgespräche
- Vorbereitung div. Textbausteine und Visuals für Präsentationen
- Hintergrundgespräche mit Journalisten
- Textbausteine für die Budgetrede

sowie die jeweils in den Bereichen „Finanzausgleich neu“ (28 Stunden) und „Budgetverhandlungen 2017“ (24 Stunden) angefallene Gesamtstundenanzahl.

Der StRH legte in diesem Fall besonderen Wert auf detaillierte Leistungsnachweise, da im Februar 2017 Gemeinderatswahlen in Graz stattfanden. Wie in Wahljahren üblich, beschloss der neu gewählte Gemeinderat das Budget 2017 erst am 29.06.2017. Budgetverhandlungen fanden in diesem Fall (nach Auskunft des Leiters der Stabsstelle Budgetplanung,-verhandlung und -erstellung) vorwiegend im zweiten Quartal 2017 statt. Weiters wechselte mit dem neu gewählten Gemeinderat 2017 auch der Finanzstadtrat. Für den StRH waren daher detaillierte Leistungsnachweise im Jahr 2016 besonders hinsichtlich „Strategie- und Kommunikationsberatung für Budgetverhandlungen 2017“ von Interesse.

Auf Nachfrage nach detaillierteren Leistungsnachweisen übermittelte die Finanzdirektion dem StRH eine Powerpoint-Präsentation betreffend „Kommunikationsberatung Finanzausgleich neu“ sowie beispielhafte

Leistungsnachweise von Berater-5 betreffend „Kommunikationsberatung Budget und Rechnungsabschluss“ aus Beratungen **in den Vorjahren**.

Die Powerpoint-Präsentation zu „Kommunikationsberatung Finanzaus-

gleich neu“ war als teilweiser Leistungsnachweis plausibel. Im restlichen Bereich „Finanzausgleich neu“ sowie im Bereich „Strategie- und Kommunikationsberatung für Budgetverhandlungen 2017“ lag somit ein **Prüfhemmnis** hinsichtlich eines detaillierten Leistungsnachweises vor.

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt,

- Sämtliche Beratungsleistungen zu dokumentieren und revisions-sicher abzulegen.

Stichprobe 6 (Rechtsberatung)

Im April 2020 verbuchte die Holding Graz Kosten in Höhe von 9.248 Euro netto für Rechtsberatung durch Berater-6. Die Rechtsberatung erfolgte im Hinblick auf mögliche Schadenersatzforderungen bei Baustoppverhängung laufender Bauvor-

haben aufgrund der ausgebrochenen COVID-19 Pandemie.

Im Buchhaltungssystem war zusammen mit der Rechnung des Beraters-6 eine detaillierte Leistungsaufstellung abgelegt.

Sowohl die Begründung einen Berater hinzuzuziehen als auch die Leistungserbringung waren für den StRH nachvollziehbar.

Stichprobe 7 (Vergabeberatung)

Im Jänner 2021 verbuchte die Holding Graz Kosten in Höhe von 5.732 Euro netto für Rechtsberatung durch Berater-7. Die Rechtsberatung erfolgte im Rahmen der Ausschreibungen und Vergaben für den Masterplan Sturzgasse (Ressourcenpark).

Die Notwendigkeit des Beratereinsatzes begründete die Holding Graz mit dem hohen Vergabevolumen (mehr als 30 Millionen Euro) sowie mangelnder interner Spezialkompetenz.

Im Buchhaltungssystem war zusammen

mit der Rechnung des Beraters-7 eine detaillierte Leistungsaufstellung abgelegt.

Sowohl die Begründung einen Berater hinzuzuziehen als auch die Leistungserbringung waren für den StRH nachvollziehbar.

Stichprobe 8 (Social-Media Betreuung)

Der StRH betrachtete im Bereich Social-Media Betreuung ganzheitlich die Umsätze von Berater-8 mit der Stadt Graz. Vorwiegend auf den Abschnitten

- Abteilung für Kommunikation,
- Repräsentation (Bürgermeisteramt),
- Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung sowie
- Berufsfeuerwehren

erhielt Berater-8 im Kontrollzeitraum (2017 bis 2022) jährlich durchschnittlich 198.000 Euro für

- Laufende Facebook Betreuungen
- Laufende Instagramm-Account Betreuungen
- Laufende Online Kommunikation

- Laufende Content- und Social-Media-Betreuung
- Videoproduktionen

Betreuung war nicht mehr als Beratung zu sehen und zu verbuchen, da Berater-8 vorwiegend selbst tätig war (Arbeitsleistungen erbrachte). Die Umsätze des Beraters-8 sind daher auch nicht in den Beratungskosten der auf Seite 10 angeführten Tabelle enthalten. Die gezogene Stichprobe aus dem Jahr 2018 war als Social-Media Beratung verbucht, ab 2019 verrechnete Berater-8 seine Leistungen vorwiegend unter den Begriffen „Unterstützung“ beziehungsweise „Betreuung“.

Der StRH kontrollierte stichprobenartig

Leistungsnachweise von Berater-8 bei der laufenden Betreuung der Abteilung für Kommunikation – detaillierte Leistungsnachweise waren ab Juli 2019 vorhanden bzw. im Buchhaltungssystem hinterlegt.

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt für den Bereich Social-Media Betreuung,

- Leistungen hinsichtlich ihrer Notwendigkeit zu prüfen,
- zu prüfen, inwieweit notwendige Leistungen nicht selbst erbracht werden können.

Stellungnahme 4

Stichprobe 9 (wissenschaftliche Beratung Sozialraumorientierung)

Im Jahr 2010 startete die Stadt Graz mit dem Pilotprojekt der Sozialraumorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe. Nach den Angaben des Amtes für Jugend und Familie (A6) war Berater-9 bereits im Vorfeld, bei der Planung und Entwicklung des Piloten, als „Vater“ dieses Fachkonzeptes herangezogen worden. Während des Pilotzeitraumes war seine Beratungsleistung als wissenschaftliche Begleitung auch in dem Vertrag mit dem Land als Bedingung festgelegt. Um das Fachkonzept laufend anzupassen, die Arbeit des A6 in Bezug auf das Fachkonzept laufend zu reflektieren und auch Weiterentwicklungen entsprechend zu begleiten, war- nach den Angaben des (A6)- die regelmäßige

Beratung durch Berater-9 notwendig.

Berater-9 erhielt im Kontrollzeitraum (2017 bis 2022) jährlich durchschnittlich 12.740 Euro.

Die gezogene Stichprobe betraf eine Rechnung im Juli 2020 von Berater-9 betreffend die „Neukonzeption der Geschäftsordnung für das Sozialraumteam“ in Höhe von 2.410 Euro. Grundlage für diese Rechnung war ein (im Buchhaltungssystem hinterlegter) Werkvertrag von Juni 2020, welcher ua. diese Neukonzeption beinhaltete. Die Abwicklung dieses Geschäftsfalles war für den StRH in Ordnung.

Stichproben 2, 8 und 9 betrafen Beratungen, welche der jeweils selbe Berater über viele Jahre hinweg erbrachte.

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt,

- bei wiederholter mehrjähriger Beauftragung desselben Beraters zu prüfen, ob auch andere Berater in der Lage wären, die gewünschte Leistung kostengünstiger zu erbringen.

Beratervertrag nach Ruhestandsversetzung eines Mitarbeiters

Am 09. 10. 2017 unterzeichneten der Bürgermeister und ein Mitarbeiter der Stadt Graz einen freien Dienstvertrag. Darin war unter anderem festgehalten:

- der Mitarbeiter verfüge über ein breites Netzwerk im Bereich der betroffenen Einsatzorganisationen und öffentlichen Stellen;
- aufgrund der Ruhestandsversetzung des Dienstnehmers drei Monate später sollte dieser zur Unterstützung der Stadt im bisherigen Arbeitsfeld für einen Übergangszeitraum von einem Jahr beratend tätig sein;
- der Arbeitsaufwand des Dienstnehmers war mit 50 Stunden pro Monat bemessen;
- als Honorar waren brutto 6.000 Euro pro Monat vereinbart. Mit dem Honorar waren sämtliche Spesen des Dienstnehmers gedeckt;
- der Dienstnehmer war dazu

verpflichtet, eine Aufstellung über die aufgewendete Zeit und die erbrachten Leistungen monatlich im Nachhinein zu übermitteln. Die Zahlung war spätestens 30 Tage nach Einlangen der Abrechnung fällig.

Als Vertragsgegenstand war lediglich festgehalten, dass der Dienstnehmer die Stadt Graz für ein Jahr in Angelegenheiten seines bisherigen Arbeitsfeldes berät. Es war kritisch festzuhalten, dass diese Formulierung zu unpräzise war, um daraus ableiten zu können, welche Leistungen der Dienstnehmer zu erbringen hatte. Darüber hinaus waren zum Zeitpunkt der Erhebungen durch den StRH keine Akten im Bürgermeisteramt betreffend den Abschluss oder die Auflösung des Vertrages vorhanden. Der StRH konnte sich in seinen Erhebungen ausschließlich auf die in der Präsidialabteilung vorliegenden Unterlagen stützen.

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt,

- in freien Dienstverträgen sowie Werkverträgen die zu erbringenden Leistungen klar und vollständig festzuschreiben.
- Die festgehaltene Begründung revisions sicher im entsprechenden Aktensystem der Stadt Graz abzulegen.

Der zum Zeitpunkt dieser Vertragsunterzeichnung gültige Präsidialerlass 11 aus dem Jahr 2016 sah unter anderem vor, dass Verträge mit freien Dienstnehmer:innen vor dem Abschluss vom Personalamt überprüft werden müssen. Dies erfolgte nicht.

Der StRH legte den Vertrag im Rahmen seiner Kontrolle dem Leiter des Personalamtes mit der Frage vor, ob ein solcher Vertrag den Formerfordernissen der Stadt Graz entsprochen habe. Der Leiter des Personalamtes teilte dem StRH dazu mit, dass dieser Vertrag vom Personalamt keine Zustimmung gefunden hätte (Unbestimmtheit der Leistung, unangemessen hohes Honorar, ...).

Am Tag vor dem vereinbarten Vertragsbeginn löste die Stadt Graz den freien Dienstvertrag mit sofortiger Wirkung auf und begründete dies damit, dass die vom Vertragspartner im Zuge des Abschlusses des Vertrages zugesagte „restlose Aufklärung“ von unklaren Vorgängen in Zusammenhang mit einer Förderung der Stadt Graz, aufgrund der bis zum Auf Lösungsschreiben stattgefundenen Entwicklungen nicht erfolgt sei.

Der StRH hält dazu kritisch fest, dass die „unklaren Umstände über die Verwendung einer Förderung“ bereits **vor** dem Abschluss des Beratervertrages (am 09. 10. 2017) den zuständigen Stellen der Stadt Graz bekannt waren. Der Vertragspartner trat – anwaltlich vertreten – einer solchen Auf Lösungserklärung ausdrücklich entgegen und bestand auf der Einhaltung des Vertrages.

In weiterer Folge brachte der Vertragspartner eine Klage gegen die Stadt Graz ein und erwirkte einen Zahlungsbefehl in voller Höhe des entgangenen Honorars laut Dienstvertrag (72.000 Euro). In einer Verhandlung im März 2021 einigte sich die Stadt Graz mit dem Vertragspartner auf einen Vergleich in Höhe von [REDACTED] Euro.

Der Stadtsenat bewilligte mehrheitlich den Abschluss dieses Vergleichs. Diese Vorgehensweise entsprach den rechtlichen Vorgaben, da die Bewilligung zum Abschluss eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs in dieser Höhe der kollegialen Beschlussfassung des Stadtsenates vorbehalten war (GO Stadtsenat §1(4) iVm Anhang A 15). Die Auszahlung der [REDACTED] Euro erfolgte im April 2021 unter der Kontengruppe 691 – Schadensvergütungen.

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt,

- bei ähnlich gelagerten Fällen, Unklarheiten, welche bereits bei Vertragsabschluss bekannt sind, zumindest als auflösende Klausel in den Vertrag aufzunehmen.

Ende Oktober 2019 war eine Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtsenat, Anhang A Z 35 kundgemacht. Auf Grund dieser Änderung war seit damals der Abschluss von „freien Dienstverträgen“ vom Stadtsenat kollegial zu beschließen. Diese Änderung stärkte das interne Kontrollsystem.

Gegenstand und Umfang der Kontrolle

Das Kontrollteam legte die vorzunehmende Kontrolle als Gebarungskontrolle nach § 3, 5 GO-StRH an.

Die Kontrolle erfolgte aufgrund eines Prüfantrages (September 2019) von 6 Gemeinderät:innen.

Der Kontrollzeitraum umfasste den Zeitraum 2017 bis 2022. Das Kontrollteam beantwortete im Bericht insbesondere folgende Kontrollfragen:

1. Welche Berater:innenverträge (unabhängig der vertraglichen Beziehung) hat die Stadt Graz, die Holding Graz – Kommunale Dienst-

leistungen GmbH in welcher Form abgeschlossen?

2. Aufgrund welcher Kriterien trafen die beauftragenden Stellen die Entscheidung zur Zuziehung von Beratern?
3. Wie erfolgte die Auswahl der Berater:innen?
4. Welchem Prozess folgte die Auswahl, Beauftragung, Leistungserbringung und –dokumentation sowie die Kontrolle der Leistungserfüllung?

5. Wie erfolgte die Beauftragung und die Auflösung des Beratervertrages im Bürgermeisteramt, die Anlass zum Kontrollantrag von sechs Gemeinderät:innen war?

Den Schwerpunkt der Kontrolle bildete die Frage nach der Zweckmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Beauftragung externen Berater. Die Kontrolle war durchzuführen, um zu klären, ob im Haus Graz Einsparungspotenzial in diesem Bereich besteht.

Nicht von der Kontrolle umfasst (Nicht-Ziele) war die Qualität der nachweislich erbrachten Beratungsleistungen.

Stellungnahmen

Stellungnahme 1: abgegeben von der Abteilung für Rechnungswesen- A8/3

Die Buchungslogik im Magistrat Graz entspricht den Vorgaben lt. VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschluss-Verordnung). Die vom Stadtrechnungshof empfohlene Vorgehensweise wird gerne geprüft.

Seite 10

Stellungnahme 2: abgegeben von der Abteilung für Rechnungswesen- A8/3

Die Veränderungsempfehlungen des Stadtrechnungshofs wurden von der Abteilung für Rechnungswesen bereits im Rahmen des monatlichen Jour-Fixe der Budgetreferent:innen kommuniziert; damit sollte eine Sensibilisierung sämtlicher Beteiligten zu diesem Thema erfolgt sein.

Seite 11

Stellungnahme 3: abgegeben von der Holding Graz

GZ StRH – 095332/2022

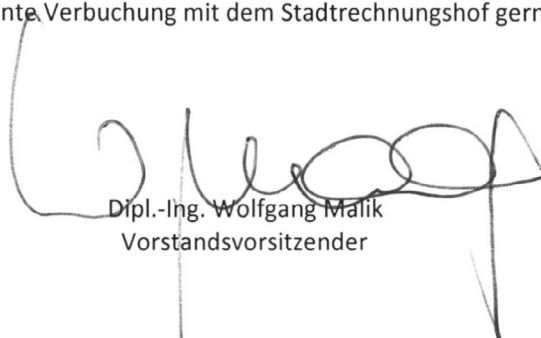
Kontrolle „Berater:innenverträge im Haus Graz“

Sehr geehrter Herr Stadtrechnungshofdirektor,


wir nehmen diesen Bericht mit den positiven Feststellungen für die Holding Graz zur Kenntnis.

Die angeregte getrennte Verbuchung der sonstigen Honorare und Beratungsleistungen zur Hebung der Transparenz werden wir aufgreifen und umsetzen. Wir werden daher die „Beratungsleistungen“ klassifizieren und im Konzern Holding Graz für typische Geschäftsfälle nachvollziehbar abgrenzen.

In Erledigung eines äußerst konstruktiven Prüfungsablaufes wird der Managementbereich Finanzen diese klassifizierte, getrennte Verbuchung mit dem Stadtrechnungshof gerne abstimmen.


Dipl.-Ing. Wolfgang Malik
Vorstandsvorsitzender


Dr. Gert Heigl
Vorstandsdirektor


Mag. Mark Perz, M.A., MBA
Vorstandsdirektor

Seite 12

Stellungnahme 4: abgegeben von der Abteilung für Kommunikation - KOM

Der Prüfzeitraum 2017-2022 erstreckt sich auf einen Zeitraum, indem die Organisationsstruktur der Kommunikationsarbeit im Magistrat neu aufgestellt wurde. Im Mai 2018 wurde das Referat für Öffentlichkeitsarbeit aus der Magistratsdirektion herausgelöst und mit dem neu aufzubauenden Bereich Kommunikationsmanagement sowie den Referaten Internationale Beziehungen und Ehrungen & Auszeichnungen des damaligen Bürgermeisteramtes zur Abteilung für Kommunikation zusammengeführt.

- Reduktion der Stundenkontingente, Freigabeprozess:

Seit dem Jahr 2019 wurden innerhalb der Abteilung für Kommunikation die Stundenkontingente für die durch den Stadtrechnungshof in vorliegendem Bericht geprüften Beratungs- und Dienstleistungstätigkeiten kontinuierlich reduziert. Gleichzeitig wurde die inhaltliche Dokumentation der durchgeführten Aufgaben verfeinert. Auch beim Freigabeprozess für Stundenkontingente wurde ein Prozess definiert, bei dem nunmehr einerseits zusätzlich immer die fachlich operativen Kolleg:innen involviert sind und andererseits die Genehmigung von der Abteilungsleitung erfolgen muss. Derzeit werden im Bereich des Referates für Öffentlichkeitsarbeit lediglich Stundenkontingente für Notfalls-Vertretungen der zuständigen Kolleg:innen im Zuge von parallelen Krankenständen oder anderen Abwesenheiten (z.B. Dienstprüfungskurs) vergeben. Weiterhin werden Aufträge für professionelle Videoproduktionen extern vergeben, da interne Ressourcen und Equipment dazu fehlen.

- Social Media Campaigning für KOM und Dienststellen:

Im Referat Kommunikationsmanagement führen die befassten Mitarbeiter:innen eigenständig das Social Media Campaigning für die Abteilung für Kommunikation sowie für jene Dienststellen, die nicht mit externen

Agentur zusammenarbeiten, durch. Dadurch entstehen keine Kosten mehr für externe Agenturen. Es wird lediglich im Zuge von Großprojekten, wenn die bestehenden Ressourcen nicht ausreichen (z.B. Kommunale Impfkampagne) auf Unterstützung im Social Media Bereich insb. für Community-Management usw. zurückgegriffen.

- Kommunales Plus für noch mehr Kosteneffizienz:

Um künftig im Magistrat in den vom Stadtrechnungshof geprüften Bereichen kosteneffizient und effektiv aufgestellt zu sein, hat die Abteilung für Kommunikation im Oktober 2023 u.a. folgende Punkte im Rahmen des Benchmarking- und Potentialanalyse-Projektes des Magistrat „Kommunales+“ zur Umsetzung vorgeschlagen. Ob diese letztliche zur Umsetzung gelangen können, wird der im Jänner 2024 folgende Gemeinderatsbeschluss zeigen:

Zusammenfassung der beiden gegenseitlichen Meldung im Rahmen „Kommunales+“

Insgesamt lässt sich festhalten, dass sich der Medienkonsum hin zu digitalen Medien verändert hat (siehe Studie zum Mediennutzungsverhalten der Grazer:innen vom Mai 2023; abrufbar im Transparenzbereich der graz.at zu Veröffentlichung von Studien, Gutachten und Umfragen). Gleichzeitig sind die zu bespielenden Mediengattungen immer vielschichtiger geworden. Aktuell betreut das Referat für Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung für Kommunikation zentrale städtische Social Media Accounts in fünf Netzwerken. Des Weiteren wurde die redaktionelle Medienpartnerschaft für das Stadttelegramm in den Infoscreens in Bus und Bim übernommen. Das Ziel besteht dabei stets darin, die Grazer Bevölkerung optimal über städtische Services, Produkte und Dienstleistungen in jenem Medienumfeld zu informieren, das die Menschen konsumieren. Auch hier entstehen keine Kosten für externe Agenturen.

Seite 18

Produkt/Leistung > 5.000 EUR	Kurzbeschreibung
In-Sourcing von Videodienstleistung und Aufbau Videoredaktion	Bewegtbild wird zum zentralen Bestandteil sämtlicher digitalen Kommunikationsmaßnahmen. Dies erstreckt sich von der graz.at, den Themenservern, zu Infoscreens und Social Media bis hin zu Filmmaterial bei Veranstaltungen. Vom Volumen der Ausschreibungen wäre - so wie in allen (!) anderen Benchmark-Städten - die Schaffung zumindest einer fixen Dienstpostenressource in der Kommunikationseinheit sinnvoller. Darüber hinaus könnten Anforderungen in der technischen Raum- und Equipmentbetreuung an diese Fachkraft herangetragen werden.
Social Media Agenturleistung für Dienststellen des Magistrats bündeln - und keine durchgehende externe Social Media-Betreuung erlauben	Für die Betreuung ihrer abteilungsspezifischen Auftritte auf Facebook, Instagram, LinkedIn etc. haben aktuell neun Dienststellen im Magistrat externe Agenturen dezentral beauftragt. Auch wenn statt diesen externen Agenturkosten zwei neue Dienstposten in der Abteilung für Kommunikation finanziert werden, bleibt noch ein erhebliches Einsparungspotenzial. Gleichzeitig wird außerdem die Qualität der Social Media Kanäle deutlich gesteigert, da die Mitarbeiter:innen stark und vernetzt in den städtischen Newsflow eingebunden sind (siehe Umsetzung in den Benchmark-Städten Wien und Linz). Außerdem können Reichweiten von einzelnen Dienststellen-Kanäle sowie Graz gesteigert werden, indem nutzenorientierte Kommunikation für Bürger:innen gezielt gepostet und vernetzt wird. Ebenso werden Urlaubs- und Vertretungsregelungen weit strukturierter gestaltet.

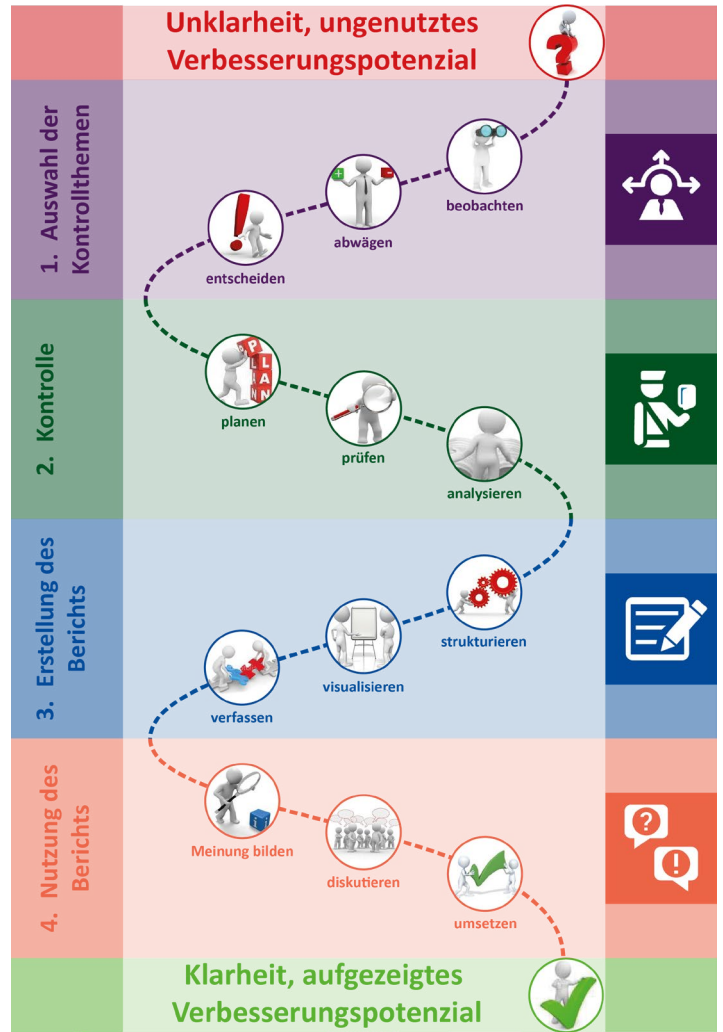
Kontrollmethodik

Neben den für die Stadt Graz und die Holding gültigen Gesetze und Vorschriften zog der StRH als best practice Beispiel für einen wirtschaftlichen Einsatz externer Berater insbesondere auch die im Bericht angeführten „Eckpunkte für den wirtschaftlichen Einsatz externer Berater durch die Bundesverwaltung“ des Bundesrechnungshofes Deutschland vom 19. Dezember 2005 heran.

Der StRH lokalisierte mögliche Beratungsverträge in der Buchhaltung sowohl über Kontengruppen, auf welchen Beratungen zu verbuchen waren, als auch über Schlüsselwörter (*berat*, *gutach*, *consult*, *entwick*, *stellung*, *bewert*, *expert*, *begut*, *studie*, *eval*, *konzept*, *impl*, *begleit*) im Buchungstext anderer Kontengruppen.

Aus den so ermittelten Beratungsfällen zog der StRH 29 Stichproben innerhalb der Stadt Graz und 16 Stichproben innerhalb der Holding Graz und ersuchte die anordnungsbefugten Stellen um Erläuterungen inwieweit diese Eckpunkte im Falle der Stichprobe Berücksichtigung fanden. Der StRH wertete diese Antworten sodann auf Erfüllung der Eckpunkte hin aus.

Um einen groben Überblick über die in den Jahren 2017 bis 2022 angefallenen Kosten für Gutachten und Beratungen geben zu können, war in vielen Fällen eine händische Durchsicht der Belege erforderlich. Dies war aufgrund der hohen Fallzahlen nur über Einschränkungen bei der Betragshöhe möglich. Im Bereich der Stadt Graz war der Grenzwert nicht berücksichtigter Kosten relativ gering (100 Euro), im Bereich der Holding lag dieser – je nach Konto – bei maximal 5.000 Euro.



Kontrollieren und Beraten für Graz

Seit 1993 kontrolliert und berät der StRH der Landeshauptstadt Graz unabhängig die finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadtverwaltung. Seit 2011 ist er darüber hinaus die einzige Stelle, die in das gesamte Haus Graz, also die Stadtverwaltung und die Beteiligungen der Stadt, Einblick nehmen darf. Der vorliegende Bericht ist ein Informationsbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung für den StRH. Er dient zur Vorlage an den Kontrollausschuss.

Die Beratungen und die Beschlussfassung über diesen Bericht erfolgen gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 in nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden daran erinnert, dass sie die Verschwiegenheitspflicht wahren und die ihnen in den Sitzungen des Kontrollausschusses zur Kenntnis gelangten Inhalte vertraulich zu behandeln haben.

Eine hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einschränkungen anonymisierte Fassung dieses Berichtes ist ab dem Tag der Vorlage an den Kontrollausschuss im Internet unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> abrufbar.

Der StRH-Direktor
Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA